

Verantwortlichkeit erstreckt sich nicht nur auf die Bestätigung der auszahlenden Prämie, sie umfaßt auch die richtige Anwendung der in der Prämienverordnung und dieser Ersten Durchführungsbestimmung gegebenen Richtlinien über die Prämienverteilung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der Produktionspläne und die Erfüllung und Übererfüllung der übrigen Pläne und Anforderungen zu schaffen.

(2) Die Auszahlung der Prämienbeträge darf nur auf schriftliche Anweisung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn mit Gegenzeichnung des in der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) § 7 Abs. 3 bezeichneten Personenkreises erfolgen.

(3) Zur Sicherung der Auszahlung der Prämien spätestens am Ende des Monats sind folgende Termine einzuhalten:

- a) Termin für die Vorlage der Prämienvorschläge von Seiten der RAW bei der Generaldirektion ist der jeweils 20. des auf den für die Prämienzahlung gültigen Planzeitraumes folgenden Monats;
- b) Termin für die Mitteilung der Generaldirektion über das Ergebnis der Überprüfung der

Vorschläge und die Anweisung der Prämienzahlung durch schriftlichen Bescheid an die RAW spätestens Ende des gleichen Monats.

Zu f 10 der Verordnung

#### § 18

(1) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen und Anweisungen des Ministeriums für Verkehr oder nachgeordneter Dienststellen sind mit Inkrafttreten dieser Ersten Durchführungsbestimmung aufgehoben.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) und dieser Ersten Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

#### § 19

Diese Erste Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1952

Ministerium für Arbeit  
C h w a l e k  
Minister

Ministerium für Verkehr  
I. V.: W o l l w e b e r  
Staatssekretär

#### Anlage 1

zu § 1 Abs. 2  
vorstehender  
Erster Durchführungsbestimmung

### Prämientabelle für Reichsbahnausbesserungswerke

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Gruppe	I. Kategorie		II. Kategorie		III. Kategorie
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Planes der Selbstkosten* Senkung
1	2	3	4	5	6
I	20,0%o	15,0%o	10%o	12,0%o	12,0%o
II	15,0%o	12,0%o	8%o	10,5%o	10,5%o
III	12,5%o	10,5%o	5%o	9,0%o	9,0%o

#### Anlage 2

zu § 10 Abs. 1  
vorstehender  
Erster Durchführungsbestimmung

### Personenkreis der Prämienberechtigten in den Reichsbahnausbesserungswerken

- I. Gruppe: Werkdirektoren, technische Betriebsleiter, Hauptbuchhalter.
- II. Gruppe: Leiter der Abteilungen Arbeitsvorbereitung, Lok, Wagen, Kessel, Zubringer, zentrale Aufarbeitung und Nebenbetriebe, Betriebe, Prüfwesen, Stoffe, Leitende Schweißingenieure.  
Betriebsingenieure für Arbeitsablauf Lok- und Wagenabteilung, zentrale Aufarbeitung und Nebenbetriebe, für Kessel, Schmiede, Gießerei, Dreherei.  
Leiter der Arbeitsvorbereitung, TAN-Büros, hauptamtliche Kesselprüfer (als solche bestätigt).
- III. Gruppe: Ingenieure, Techniker, Meister der Werkabteilungen, Gruppenleiter AV-Abteilung, selbständige TAN-Bearbeiter, Personalleiter, Einkaufsleiter, Arbeitsaufnehmer,